



**Der Stat Worm[b]s || Reformacion: statute[m].
ordenu[n]g || Satzung die alle[n] Stette[n]: co[m]munen:
Regime[n]ten: fürste[n]=||thum: Herschafften:
Amptleüte[n]: nutzlich: furdlich: vn[d] || ...**

Knobloch, Johann

Straßburg, 1509

VD16 VD16 W 4382

VD18 VD0096124

Von schadlos halten: genant Euictio

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98940)

beweglich güter die köstlich oder in redlichem werdt geachtet durch die jungen vnd der iren vollkommen oder mündigen jarn sollen nit verkaufft werden: auch mit wissen der vormünd so soliches durch vnnß nit bekrefftigt vnnnd erkennet würde. Wölken setzen vnnnd ordenen wir das durch solichs sollen verstanden werden die güter die mit der zeit onuergerlich. oder one schedlich abgang: mögen enthalten werden. Als silberin geschirz/ Kleynot vnd dergleychen. Was aber one schedlichen abgang nit mag enthalten werden. als Weyn. frucht. fleysch vnd was man essen oder trincken mag. Kleyder vnnnd dergleychen. soliche ding mögen mit verwilligung der vormünder verkaufft vnd verandert werden on das vnnser erkantnuß oder bestetigung deßhalben not sey.

¶ Ob aber zweyfel oder irrung verfiere ob die Person die güter also wie obsteet verkaufft od vereußert hette züzeite solicher vereüßerung noch vnd seine jaren od alt genüg gewesen were/ soll mann züflucht haben vñ ansehen die kauff brieffe. Dann nit on vrsach in disen vnsern Statuten gesetzt vnd geordnet ist das künfte die nit in schriften verfaßt vnd wie obsteet in dem ersten Tytel des fünfften büchs in vnser Rats od Gerichts büch beschriben sollen vnbindig vnd crafftlos sein

Wie gemeynschafft güter sollen verkaufft werden.

Li. v.

¶ Ein Mitterb gemeynschaffter oder gesel güter oder habe daran andere theil oder gemeynschafft hettent verkaufft one verwilligung seynere mitterben gemeynere oder gesellen. derselb kauff oder Contract soll nit weyter bynden od crafft haben/ dan sovil als dem verkauffer zü seynem anteyl an solicher verkauffter habe vnd gütern gebürt.

¶ Aber die habe od güter die vnnser Statt fisco od gemeynen nütz in gemeinschafft züsteen verfaßt od verpflicht seynde od werde mögen vnser Statt Anpfeileute od diener vnverhindert cynlicher gemeynschafft gar vñ ganz verkauffen.

Von schadlos halten genant Curcio.

Li. vi.

¶ It setzen vñ wölken das ein yeder verkauffer schuldig sey den kauffer schadlos zühaltten des verkaufften güts ob ym solichs mit recht abgetrungen od meer beschwerung dann dar auff ernennet anbehalten wiewol ym kauff done mit rede oder andingen geschehen were.

¶ Doch so gebürt sich dem kauffer so bald er angefertigt würde vor beuestigung des kriegs oder bald darnach dem verkauffer solichen krieg vnd anlag mit vnnsern oder vnser Stattgerichts offenbaren briesen vnd geschworen botten die yme uff seyn bitt vnd begern genolgt sollen werden verkündend das der verkauffer komme vnnnd erscheyne an gericht den kauffer zü vertedingen vnnnd den kauff beschirmen. Vnnnd so der kauffer die verkündung nit hette/ soll der verkauffer ferrer nit schul.

Li

dig seyn den Käufer schadlos zuhalten des so yme mitt recht ab erwonden were

¶ Es soll auch nach obberürter verkündung der verkauffer schuldig sein den Käufer an gericht zuvertreten vnnnd zubeschirmen vnnnd allen gerichtes kosten zuthun wo er aber nit erschiene noch die sache mitt vertegdingte so mag der Käufer die sache aufführen vnd er gewinne oder verliese allen kosten vnnnd schaden von dem verkauffer fordern vnd behalten.

¶ Et es aber das der Käufer eyns güts oder etlicher habe mitt tethlicher handlung gewaltiglich vnnnd freuenlich außgestoffen oder beraubet würde so hatt diß gesetz mitt statt wider den verkauffer das er solt schuldig sein den Käufer Schadens zu entheben. ob auch solich clausula schadlos zuhalten in dem kauff angedingt were dann das selb soll verstannden werden wes dem Käufer mitt recht vnd mitt was mitt gewalt abgetrungen würde außserhalb rechts näher zuthun.

Von kauffen auff ab oder wider lösen. Ti. vii.

¶ Solliche beschēhen auff ablösung oder widerlösen die inn dem selben kauffe betedingt abgeredt vnd auffgenommen oder hernach in sonderlichen bedingungen solten gehalten werden die solennitet gleych wie wir hienor inn dem ersten titel diß büchs vonn kauffen oder verkaufen der vn beweglichen güter gesetzt vnnnd geordnet haben.

¶ Inn in kauffen vnnnd verkaufen solich widerlöfung auff vberantworten der benannten Summ des kauffgelts abgeredt vnnnd angedingt ist. vnnnd dann der verkauffer oder seyn Erben solich ablösung thun wollen vnd die güter erfordern an den Käufer seyn Erben ynhaber der güter mitt erbieten das kauffgelt ynen zubezalen vnnnd ynhaber der güter sich des sperren oder verzeihen sye hetten dann redlich vrsach zu verhalten. So werden sye schuldig vnnnd sollen darzu mitt Recht getrungen werden die selben löfungs güter auff vberantwortung d Summ des kauffgelts denen die solich löfung zuthun haben. volgen zulassen mittsampt aller nützung so in zeit solicher auffhaltung von den gütern entstanden were oder sein möcht. auch kosten vnd schaden darauff gangen.

¶ Vnd seyndt das redlich vrsach darumb löfung auff zuhalten: nemlich so die selben löfung güter dem Käufer gemeynlich oder sonderlich offentlich oder stillschweigend sunst verpfendt weren.

¶ Item so der solich güter fordert zu lösen ynhaber derselben güter geluhsens gelotes schuldig das vnlaugenbar were. Wann es ist sicherer sich an pfande zuhalten dann die Person anzulagen.